

Hamburger Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V.

Satzung gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2016

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hamburger Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V. (HFK) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e. V. (HSB) und im Deutschen Verband für Freikörperkultur e. V. (DFK)

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck

- a) Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Sport- und Erholungsanlagen, die den Mitgliedern Gelegenheit geben, gesunde sportliche Freizeitgestaltung, auch im Rahmen der Freikörperkultur, im Familienkreis auszuüben.

- b) den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des DOSB auszuüben
- c) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Es kann jeder Mitglied im HFK werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung und bestehende Ordnungen anerkennt.

Es gibt 1. Hauptmitglied

- als Vollmitglieder,
- als fördernde Mitglieder,
- als Ehrenmitglieder

2. Anschlussmitglieder der unter 1. genannten Hauptmitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich und hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung zu erfolgen. Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.

Einzelheiten regelt die Mitgliedsordnung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Beirat (§ 8)
4. die Revisoren (§ 9)

Hamburger Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V.

5. der Ehrenrat (§ 10)

6. der Sportrat (§ 11)

Gleichzeitige Zugehörigkeit zum Vorstand, Ehrenrat oder zu den Revisoren ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten jedes Jahres statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

Die schriftliche Einladung sowie die Tagesordnung und satzungsändernde Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, die sich aus dem Vereinsrecht ergebenden Rechte zu wahren und Pflichten zu erfüllen, insbesondere

1. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
2. über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden,
3. die Mitglieder der Organe des Vereins zu wählen,
4. über den Haushaltplan zu beschließen,
5. die Beiträge festzusetzen,
6. über Anträge zu beschließen.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied; bei Ehepaaren und Familien haben Mann und Frau je eine Stimme.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei gleicher Zahl der Ja und Nein Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

satzungsändernde Vorschläge können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates werden für zwei, die des Ehrenrates für drei Jahre und die Revisoren für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Revisoren dürfen höchstens drei Jahre ununterbrochen tätig sein. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer werden in Jahren mit grader Endzahl, der 2. Vorsitzende, der Sportwart und ein Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des HFK erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des HFK in einer von ihnen unterzeichneten Erklärung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung hierzu hat wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung festgelegt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. 1 Beisitzer für die Badeaufsicht
6. 1 Beisitzer für das Gelände
7. dem Jugendwart

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Die Aufgabenteilung und Arbeitsweise unter den Vorstandsmitgliedern wird in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt, die dieser aufstellt und im zweiten Rundschreiben nach der Wahl zu veröffentlichen hat.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Hamburger Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V.

- a) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§8 Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Beirat hat beratende Funktion und muss vom Vorstand bei Fragen grundsätzlicher und wirtschaftlich erheblicher Bedeutung hinzugezogen werden, deren Entscheidung auf breitere Basis zu stellen ist. Insbesondere gehören hierzu geplante Einzelvorhaben, deren Höhe 1/3 des Jahresetats überschreiten, sofern hierfür nicht bereits Auftrag und Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen. Bei unterschiedlicher Auffassung von Vorstand und Beirat hat der Vorstand die in Rede stehende Sache erneut mit aller Sorgfalt zu beraten und innerhalb einer angemessenen Frist dem Beirat wieder vorzulegen.

Der Beirat übernimmt die Aufgabe eines Wahlausschusses. Der Vorsitzende des Beirats ist gleichzeitig Wahlleiter.

Über die Tätigkeit des Beirates ist eine Ordnung zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§9 Revisoren

Es gibt drei Revisoren, welche die Verpflichtung haben, die Geschäftsführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Recht, eine Überprüfung der Geschäftsführung - auch stichprobenartig jederzeit - vorzunehmen, bleibt hier von unberührt. An einer Revision der Geschäftsführung nehmen mindestens zwei Revisoren teil.

Sämtliche Unterlagen über die Geschäftsführung sind den Revisoren seitens des Vorstandes und der Geschäftsstelle zu Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Revision ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Die Revisoren sollten über Erfahrung im Rechnungswesen verfügen.

§10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist ein weiteres Mitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall oder wenn ein Angehöriger des Ehrenrates durch den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt persönlich betroffen ist, in Funktion tritt. In den Ehrenrat müssen mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied gewählt werden.

Der Ehrenrat kann von Mitgliedern und Organen des Vereins angerufen werden. Er wird tätig als Schlichter, wenn Handlungen begangen werden, die gemeinschaftswidrig und geeignet sind, dem Verein ideellen und materiellen Schaden zuzufügen bzw. das Ansehen des HFK

oder der Freikörperkultur herabzusetzen, oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Über die Tätigkeit des Ehrenrates ist eine Ordnung zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Sportrat

Der Sportrat besteht aus den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, die sie bestellen und abrufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Sportabteilung vertreten werden.

Im Sportrat hat jede Sportabteilung eine Stimme, der Sportwart gehört ihm mit Sitz und Stimme an und ist kraft Amtes Vorsitzender des Sportrates. Der Sportrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten zu beraten sowie alle größeren Sportveranstaltungen auszurichten.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 25 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Hamburger Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V.

2. Die Jugendversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt. Sie ist schriftlich durch Rundschreiben einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der ordentliches Vollmitglied des Vereins sein muss.
5. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hamburger Sportbund e. V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 15 Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit nur, soweit er durch seine Sport- Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Hamburger Sportbund gedeckt ist. Das Baden auf dem Freizeitgelände des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den vom ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen einem Jahr abgeholt werden.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der HFK haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Erfüllungsort ist Hamburg, Gerichtsstand Landgericht und Amtsgericht Hamburg (Sievekingsplatz).

Eingetragen ins Vereinsregister und gültig seit dem 30.06.2016